

## 5. Kapitel

### Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

#### Vorbemerkung

Der Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft der DDR vor kriminellen Handlungen ist eine Hauptaufgabe des sozialistischen Strafrechts denn der ungestörte Ausbau des ökonomischen Systems des Sozialismus als des Kernstücks des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, die weitere Entfaltung der Produktivkräfte und die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution sind Grundbedingungen für die allseitige Stärkung der DDR und damit für das Glück jedes ihrer Bürger.

Das 5. Kapitel erfaßt die spezifischen Formen der Delikte gegen das sozialistische Eigentum und gegen die Volkswirtschaft.

Auch andere Tatbestände des Strafgesetzbuches schützen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft der DDR vor Straftaten (z. B. die Bestimmungen des 7. Kap. „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“ und die §§ 126, 240, 245 bis 248, 272 bis 274 u. a.). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Staatsverbrechen auf ökonomischem Gebiet wird im 2. Kapitel, besonders durch die §§ 95, 96, 101, 102, geregelt.

Die gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Eigentums- und Wirtschaftsdelikte ist unter Beachtung der Prinzipien des ökonomischen Systems des Sozialismus gestaltet worden. Die gegenwärtige Wirtschaftskriminalität unterscheidet sich wesentlich von der zur Zeit des Erlasses der WStVO bzw. von der in den Jahren 1950 als es insbesondere darum ging, die Einführung und Durchsetzung der Planwirtschaft strafrechtlich zu schützen. Die heutige Wirtschaftskriminalität ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß Wirtschaftsfunktionäre oder andere Werktätige — darunter nicht wenige, die sonst gute Arbeit leisten — im Prozeß der Produktion bestimmte, zum Schutz der Wirtschaft erlassene, wirtschaftsregelnde Bestimmungen und Strafgesetze verletzen. Das sozialistische Strafrecht der Gegenwart muß die entwickelte Eigenverantwortlichkeit und ökonomische wie juristische Selbständigkeit der Betriebe und ökonomischen Einheiten und die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Wirtschaftsfunktionäre berücksichtigen.

Es richtet sich in erster Linie gegen vorsätzliche, insbesondere aus Eigennutz erwachsende, zum Teil in organisierten Gruppen und mit raffinierten Manipulationen durchgeführte Versuche, sich oder andere auf Kosten der Volkswirtschaft bzw. der gesamtgesellschaftlichen Interessen zu bereichern oder rechtswidrige Vorteile zu erlangen.